



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

145. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 11. April 2019

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“ des Regionalplanes der Region Augsburg; Berichtigung
- Stellenausschreibung
- Satzung für den Integrationsbeirat im Landkreis Dillingen a.d. Donau

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“ des Regionalplanes der Region Augsburg

Berichtigung

Im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau Nr. 8 vom 27. März 2019 wurde in oben angeführter Angelegenheit darauf hingewiesen, dass der Entwurf zur Fortschreibung sowie die Erläuterungskarte als Anlage zur Begründung und die Änderungsbegründung beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau ab 08.04.2019 zur Einsichtnahme ausliegen.

Entgegen der oben angeführten Bekanntmachung endet die Frist nicht am 20.05.2019 sondern läuft bis einschließlich 03.06.2019.

Wir bitten um Beachtung.

Dillingen a.d. Donau, den 27.03.2019
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Leiter (m/w/d) des Jugendamtes

bzw. des Fachbereiches Jugend und Familie in Vollzeit.

Der Fachbereich gliedert sich in die zwei Teams „Kreisjugendamt Verwaltung“ und „Kreisjugendamt Sozialer Dienst“. Er umfasst insbesondere die Aufgabenfelder Kinder- und Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, Beistandschaften, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften sowie die Kindertagesbetreuung, die Jugendförderung und die Jugendhilfeplanung mit entsprechender Budgetverantwortung und die Personalverantwortung für über 37 Mitarbeiter.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Koordination und Steuerung der Aufgabenerfüllung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe
- Regelung der Zuständigkeits- und Entscheidungsbefugnisse sowie Festlegung der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung unter Beachtung des wirtschaftlichen Handelns
- Vertretung des Fachbereiches nach außen und in den Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss, Kreis-ausschuss, Kreistag)
- Leitung des Fachbereichs, leistungsorientierte Führung und Motivation der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir bieten eine anspruchsvolle Führungsposition, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht.

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nicht-technischer Verwaltungsdienst oder zum Bachelor of Arts – Public Management oder eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt (AL II bzw. BL II)
- mehrjährige praktische Berufserfahrung im sozialen Bereich und in einer Verwaltungsbehörde
- Engagement, hohe Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
- strategisches, konzeptionelles und praktisches Denken sowie Entscheidungskompetenz
- Verhandlungsgeschick, Konflikt- und Mediationsfähigkeit

- Kompetenzen in den Bereichen Organisation, Führung, Finanz- und Haushaltswesen sowie hohe soziale bzw. kinder- und jugendhilfebezogene Kompetenzen

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (39 bzw. 40 Wochenstunden) mit Eigenverantwortung und einem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 bewertet. Die Eingruppierung nach TVöD bzw. die Besoldung wird entsprechend der beruflichen Qualifikation und der Berufserfahrung des künftigen Stelleninhabers festgelegt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 6. Mai 2019 unter Angabe der Referenznummer 2019.21.FBL.1 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de (Dokumente bitte nur als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zusenden).

Hinweis: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien. Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.

Satzung für den Integrationsbeirat im Landkreis Dillingen a.d.Donau

Der Kreistag des Landkreises Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 40 LKrO sowie des § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für Kreistag, den Kreis Ausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Integrationsbeirat

Im Landkreis Dillingen a.d.Donau wird zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Menschen mit Migrationshintergrund, zu deren Interessenvertretung sowie zur Verbesserung deren gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit ein Integrationsbeirat gebildet.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der örtlichen Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber dem Landkreis, der Öffentlichkeit und, soweit erforderlich, auch gegenüber überörtlichen Körperschaften und Institutionen. Er wendet sich gegen Radikalismus und Fanatismus sowie gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund und fördert Projekte und Veranstaltungen im kulturellen und sportlichen Sektor und somit den interkulturellen Dialog im Landkreis Dillingen a.d.Donau.

(2) Der Integrationsbeirat berät durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen die Landkreisingremien und die Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören. Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und zu entscheiden. Die Behörden des Landkreises sollen den Integrationsbeirat rechtzeitig über Maßnahmen unterrichten, die für die Belange der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bedeutsam sind. Der Integrationsbeirat hat auch die Aufgabe, an die Landkreisverwaltung und die Landkreisingremien besondere migrationsspezifische Anliegen heranzutragen.

(3) Der Integrationsbeirat soll im Sozialbeirat jährlich einen Bericht über die Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Landkreis und seine Arbeit geben.

§ 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus sechs beratenden Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages für dessen Amtszeit bestellt werden und bis zu fünfzehn weiteren beratenden Mitgliedern. Diese werden vom Landrat aus den aktiven Asylhelfergruppen, den ansässigen Menschen mit Migrationshintergrund sowie den Vereinen, Verbänden, Behörden und Organisationen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, berufen. Weitere ständige Beiratsmitglieder mit Stimmrecht sind die Geschäftsführung des Jobcenters Dillingen und die Integrationslotsin/der Integrationslotse des Landkreises oder ein anderer Vertreter des Landratsamtes.

(2) Soweit die Kommunen im Landkreis Integrationsbeauftragte bestellt haben, kann der Integrationsbeirat diese als Gäste zu den Sitzungen einladen. Ebenso ist die Hinzuziehung weiterer fachkundiger Personen ohne Stimmrecht möglich.

§ 6 Amtszeit der berufenen weiteren Mitglieder

(1) Die berufenen weiteren Beiratsmitglieder gehören dem Integrationsbeirat grundsätzlich auf fünf Jahre an. Die Berufungen in den Integrationsbeirat können mehrfach erfolgen. Soweit die Berufung auf Vorschlag eines Vereins, eines Verbandes, einer Behörde oder einer Organisation erfolgt ist, können diese jederzeit den Landrat ersuchen, die Bestellung zu widerrufen.

(2) Der Landrat kann berufene weitere Beiratsmitglieder ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe (insbesondere die Verurteilungen von Strafgerichten aufgrund nicht geringfügiger Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Nichtwahrnehmung der Pflichten und Aufgaben als Beiratsmitglied) vorliegen.

(3) Bei Ausscheiden eines berufenen weiteren Beiratsmitgliedes soll ein Nachfolger berufen werden.

§ 7 Geschäftsgang, Vorsitz und Haushalt

(1) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirates liegt beim Landratsamt als Kreisbehörde. Die Geschäftsführung unterstützt den Integrationsbeirat bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Hierzu zählen insbesondere die anfallenden Verwaltungsarbeiten, wie die

- Einladung und Protokollführung bei den Sitzungen,
- Koordinierung der Aufgaben,
- Aufbereitung, Weitergabe und Entgegennahme von Informationen,
- Organisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates,
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Vorsitzenden.

§ 8 Einberufung

Der Integrationsbeirat wird erstmals durch das Landratsamt einberufen, in den folgenden Fällen vom Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf ein oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Inkrafttreten

(2) Die Versammlungssprache ist deutsch. Die Beiratsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und Aufgaben zu übernehmen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Integrationsbeirat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(3) Der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende können aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Die Abberufung hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft im Integrationsbeirat zur Folge.

Dillingen a.d.Donau, den 29.03.2019
Landratsamt

Leo Schrell
Landrat

(4) Die Beratungsgegenstände des Integrationsbeirates werden durch die/den Vorsitzende/n festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Beratung von Angelegenheiten im Integrationsbeirat beantragen. Die Landkreisverwaltung kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(5) Der/die Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

(6) Dem Integrationsbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.